

BVGer E-6108/2011 vom 15. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6108_2011

FR: TAF E-6108/2011 du 15 novembre 2011

IT: TAF E-6108/2011 del 15 novembre 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Identitätstäuschung) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) wird abgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Markus König Karin Maeder-Steiner Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.